

Wahlordnung der Universität Mannheim

vom 27.02.2019

¹Aufgrund von § 9 Absatz 8 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 27. Februar 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG diese Satzung beschlossen. ²Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein. ³Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. ⁴Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Satzung gilt für die nach Landeshochschulgesetz (LHG) und Grundordnung (GrundO) an der Universität Mannheim durchzuführenden Wahlen

1. der Wahlmitglieder im Senat,
2. der Wahlmitglieder in den Fakultätsräten.

²Sie findet weiterhin Anwendung auf die Abwahl von Mitgliedern des Rektorats sowie eines Dekans durch die Gruppe der Hochschullehrer.

(2) Die Regelungen der Grundordnung und anderer Rechtsvorschriften der Universität Mannheim zu Wahlen in den Gremien bleiben unberührt.

§ 2 Stellvertretung; Nachrücker

(1) ¹Für alle im Rahmen dieser Satzung gewählten Gremienmitglieder sind eine gleiche Anzahl Stellvertreter vorzusehen. ²Ist ein Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung des Gremiums verhindert, tritt an seine Stelle als Stellvertreter für diese Sitzung der nächste Bewerber aus dem Wahlvorschlag, durch den der Verhinderte gewählt wurde, im Falle der Mehrheitswahl der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl. ³Ist die Liste erschöpft oder sind keine gewählten Bewerber mehr vorhanden, so bleibt der Sitz in dieser Sitzung unbesetzt.

(2) ¹Wenn ein gewähltes Mitglied eines Gremiums die Wählbarkeit verliert, sein Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit der nächste Bewerber aus dem Wahlvorschlag, durch den der Ausgeschiedene gewählt wurde, im Falle der Mehrheitswahl der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl (Nachrücker). ²Ist die Liste erschöpft oder sind keine gewählten Bewerber mehr vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt; § 34 bleibt unberührt. ³Im Falle des Ruhens des Amtes gelten die Sätze 1 und 2 für diese Zeit entsprechend.

§ 3 Berechnung von Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

Teil II: Wahlen zu den Gremien

Abschnitt 1: Beteiligte am Wahlverfahren

§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) ¹Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. ²Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses gemäß § 8 Absatz 4.

(2) ¹Ein Wahlberechtigter, der mehreren Mitgliedergruppen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 LHG angehört, ist nur in einer dieser Gruppen wahlberechtigt und wählbar. ²Seine Wahlberechtigung und Wählbarkeit bestimmen sich vorrangig nach der Reihenfolge der in § 10 Absatz 1 Satz 2 LHG aufgeführten Mitgliedergruppen, es sei denn, der Wahlberechtigte erklärt gegenüber der Wahlleitung, dass er sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will. ³Eine entsprechende Erklärung bedarf der Schriftform und muss bei der Wahlleitung spätestens mit dem Ablauf der Auflegungsfrist des Wählerverzeichnisses eingegangen sein.

(3) ¹Geben Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer, die keiner Fakultät angehören, nicht spätestens mit dem Ablauf der Auflegungsfrist des Wählerverzeichnisses eine Erklärung im Sinne des § 19 Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 Teilsatz 2 LHG ab, sind diese für die Wahl der Wahlmitglieder im Senat weder wahlberechtigt noch wählbar. ²Liegt eine entsprechende Erklärung vor, bleibt diese für die Wahlen der Wahlmitglieder in den Fakultätsräten unberücksichtigt; die Betroffenen sind für den Fakultätsrat weder wahlberechtigt noch wählbar.

(4) Studierende sind auch während der Dauer einer Beurlaubung wahlberechtigt und wählbar; § 13 Absatz 2 GrundO und § 19 Absatz 5 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim bleiben unberührt.

(5) ¹Die Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer im Fakultätsrat können beschließen, dass hauptamtliche Dekane in der Gruppe der Hochschullehrer wahlberechtigt und wählbar sind, soweit sie dieser Gruppe nicht bereits angehören. ²Ein entsprechender Beschluss kann nur im Rahmen einer Sitzung des Fakultätsrats gefasst werden, in der mindestens die Hälfte der Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer in der Sitzung anwesend sind. ³Der Beschluss erfordert die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer; andere Mitglieder des Fakultätsrats sind in dieser Angelegenheit nicht stimmberechtigt. ⁴Im Übrigen bleiben die Regelungen der Verfahrensordnung der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

(6) Im Übrigen bestimmen sich die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit sowie die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedergruppe nach den Vorgaben des Landeshochschulgesetzes in Verbindung mit der Grundordnung der Universität Mannheim.

(7) ¹Die gleichzeitige Amts- und Wahlmitgliedschaft im selben Gremium ist ausgeschlossen. ²§ 1 Absatz 1 Satz 4 und § 8 Absatz 1 Satz 3 GrundO bleiben unberührt.

§ 5 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

1. die Wahlleitung,
2. der Wahlausschuss,
3. die Abstimmungsausschüsse,
4. der Wahlprüfungsausschuss.

(2) ¹Der Rektor bestellt die Mitglieder der Wahlorgane aus dem Kreis der Mitglieder der Universität und verpflichtet sie schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben. ²Wahlbewerber können nicht Mitglieder dieser Organe sein. ³Unterzeichner eines Wahlvorschlages können nicht Mitglieder in der Wahlleitung, im Wahlausschuss oder im Wahlprüfungsausschuss sein.

(3) ¹Die Wahlleitung sichert die organisatorische und technische Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahlen und führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. ²Die Wahlleitung besteht aus

1. dem Wahlleiter und
2. dem stellvertretenden Wahlleiter.

(4) ¹Der Wahlausschuss beschließt über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge, ermittelt das Wahlergebnis und stellt dieses fest. ²Er führt zusammen mit der Wahlleitung die Gesamtaufsicht über die Wahlen. ³Der Wahlausschuss besteht aus

1. einem Vorsitzenden,
2. einem weiteren Mitglied, welches die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden wahrnimmt, sowie
3. mindestens drei Beisitzern.

⁴Die Wahlleitung nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses beratend teil. ⁵Für den Fall der Verhinderung von Beisitzern werden mindestens drei stellvertretende Beisitzer bestellt. ⁶Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder in Sinne von Satz 3 Nummern 1 bis 3 anwesend ist. ⁷Beschlüsse werden im Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ⁸Über die Beschlüsse des Wahlausschusses wird eine Niederschrift angefertigt.

(5) ¹Ein Abstimmungsausschuss leitet in dem ihm zugewiesenen Wahlraum die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis. ²Die Abstimmungsausschüsse bestehen jeweils aus

1. einem Vorsitzenden,
2. mindestens einem weiteren Mitglied, welches die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden wahrnimmt,
3. mindestens einem Beisitzer und
4. einer erforderlichen Anzahl an Wahlhelfern.

³Die Abstimmungsausschüsse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wahlhelfer beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im Sinne von Satz 2 Nummern 1 bis 3 anwesend ist; bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses müssen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder des Abstimmungsausschusses anwesend sein. ⁴Die Beschlüsse eines Abstimmungsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Wahlhelfern steht bei der Beschlussfassung im Abstimmungsausschuss kein Stimmrecht zu.

(6) ¹Der Wahlprüfungsausschuss nimmt die Aufgaben der Wahlprüfung gemäß § 33 Absatz 2 wahr. ²Er besteht aus

1. einem Vorsitzenden,
2. einem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. einem Beisitzer.

³Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses dürfen keinem anderen Wahlorgan angehören. ⁴Sie werden vom Rektor spätestens einen Tag vor dem ersten Wahltag bestellt.

(7) ¹Ist der Vorsitzende eines Wahlorgans zeitweilig verhindert, nimmt der stellvertretende Vorsitzende in dieser Zeit dessen Funktion wahr; scheidet der Vorsitzende aus dem Wahlorgan aus, so ist der Vorsitz neu zu bestimmen. ²Fehlende Beisitzer sind von der Wahlleitung durch Wahlhelfer oder Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit des Ausschusses erforderlich ist; im Falle des Ausscheidens eines Beisitzers aus dem Wahlausschuss tritt zunächst dessen Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Wahlausschuss ein. ³Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in ein Gremium gewählt, so bestellt der Rektor unbeschadet der Frist in Absatz 6 Satz 4 ein Ersatzmitglied. ⁴Im Übrigen können Mitglieder der Wahlorgane nur aus wichtigem Grund entpflichtet oder ersetzt werden; auf Verlangen der Wahlleitung ist der wichtige Grund glaubhaft zu machen.

Abschnitt 2: Wahlverfahren

§ 6 Zeitpunkt der Wahlen

(1) ¹Der letzte Wahltag soll spätestens sechs Wochen vor Ablauf der regulären Amtszeit der Gremien liegen. ²Das gesamte Wahlverfahren soll innerhalb eines Semesters durchgeführt werden und die Abstimmung soll während der Vorlesungszeit stattfinden. ³Die Wahltage und die Dauer der Abstimmungszeit werden vom Rektor festgesetzt.

(2) ¹Die in § 1 genannten Wahlen können gleichzeitig durchgeführt werden. ²In diesem Fall sind dieselben Wahlorgane im Sinne des § 5 für alle parallel durchgeführten Wahlen zuständig.

§ 7 Bekanntmachung der Wahl

(1) Die Wahlleitung hat spätestens am 42. Tag vor dem ersten Wahltag die Wahl in den Bekanntmachungen des Rektorats bekannt zu machen.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. den oder die Wahltage und die Abstimmungszeiten,

2. die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen,
3. die Zahl der von den einzelnen Mitgliedergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
4. den Hinweis, dass in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird, sowie den Hinweis, unter welchen Voraussetzungen Mehrheitswahl stattfindet,
5. die Aufforderung, spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen, dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
6. den Hinweis, dass nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist,
7. Hinweise über die Wahlberechtigung und Wählbarkeit bei der Zugehörigkeit zu mehreren Mitgliedergruppen,
8. den Hinweis, in welcher Weise die persönliche Stimmabgabe oder die Briefwahl erfolgen kann,
9. den Hinweis, dass die Briefwahlunterlagen bis 15:00 Uhr am Tag vor dem ersten Wahltag beantragt und ausgegeben werden können und für den fristgerechten Eingang der Wähler verantwortlich ist,
10. den Hinweis, dass Wahlbewerber nicht Mitglieder in den Wahlorganen sein können und dass Unterzeichner eines Wahlvorschlages nicht Mitglieder in der Wahlleitung, im Wahlausschuss oder im Wahlprüfungsausschuss sein können,
11. den Hinweis, dass Mitglieder des Universitätsrates nicht Mitglieder im Senat oder Fakultätsrat sein können und eine gleichzeitige Wahl- und Amtsmitgliedschaft im Senat sowie im Fakultätsrat jeweils ausgeschlossen ist,
12. den Hinweis, dass Prorektoren während ihrer Amtszeit kein anderes Wahlamt in der Universität wahrnehmen können,
13. den Hinweis, dass nur wählbar ist, wer am Tage des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses in diesem eingetragen ist und nach den jeweils geltenden Regelungen des Landeshochschulgesetzes und der Grundordnung der Universität Mannheim das passive Wahlrecht besitzt,
14. Hinweise auf Einschränkungen der Wahlberechtigung, der Wählbarkeit und der Amtsausübung.

§ 8 Wählerverzeichnisse

(1) ¹Alle Wahlberechtigten sind nach Mitgliedergruppen getrennt in Wählerverzeichnisse in Listenform einzutragen. ²Die Wählerverzeichnisse können auch in Teilen getrennt für die jeweiligen Wahlräume und die Wahlen zu den verschiedenen Gremien erstellt werden. ³Die Aufstellung der Wählerverzeichnisse obliegt der Wahlleitung.

(2) Die Wählerverzeichnisse enthalten die folgenden Angaben:

1. laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. bei Studierenden die Matrikelnummer,
5. bei den übrigen Gruppen die Nummer des Mitgliedsausweises oder die Amts- oder Berufsbezeichnung,
6. Fakultätszugehörigkeit oder Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung
7. Vermerk über die Stimmabgabe getrennt nach den zu wählenden Gremien,
8. Vermerk über das Vorliegen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit,
9. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
10. weitere Bemerkungen.

(3) Bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen kann ein einheitliches Wählerverzeichnis für jede Mitgliedergruppe aufgestellt werden, soweit daraus die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit zu den verschiedenen Gremien zweifelsfrei erkennbar ist.

(4) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens einen Arbeitstag vor der Auflegung vorläufig abzuschließen und von der Wahlleitung unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden.

(5) ¹Wählerverzeichnisse können in Papierform sowie elektronisch erstellt und verwendet werden. ²Soweit ein Wählerverzeichnis elektronisch verwendet wird, kann der Stimmabgabevermerk dort durch Registrierung geeigneter elektronischer Ausweise erfolgen, sofern diese Dokumente die Merkmale gemäß Absatz 2 Nummern 2 bis 6 eindeutig wiedergeben. ³Ein Ausdruck der Wählerverzeichnisse zur Auslegung und zur Dokumentation der Stimmabgabe nach der Wahl muss hierbei gewährleistet sein.

§ 9 Auflegung der Wählerverzeichnisse

(1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 36. Tag vor dem ersten Wahltag für fünf Arbeitstage während der Dienstzeit bei der Wahlleitung zur Einsicht durch die Mitglieder und Angehörigen der Universität aufzulegen.

(2) ¹Die Auflegung ist bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:

1. Ort, Daten und Zeiträume der Auflegung der Wählerverzeichnisse,
2. Zeitraum und zuständige Stelle für die Einlegung von Einsprüchen gegen den Inhalt einer Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis,

3. Hinweis, dass nach Ablauf der Einspruchsfrist ein Einspruch gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen ist,
4. Hinweis, dass nur wählen darf und gewählt werden kann, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist.
5. Hinweis, dass das Wahlrecht nur für die Mitgliedergruppe besteht, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

³Die Bekanntmachung kann gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Wahl gemäß § 7 erfolgen.

(3) ¹Eine Einsichtnahme steht jedem zu, um seine eigenen Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. ²Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

(4) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auflegung sind in den Wählerverzeichnissen von der Wahlleitung zu beurkunden.

§ 10 Änderung der Wählerverzeichnisse

(1) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auflegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

(2) ¹Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis kann jeder Einsichtsberechtigte im Sinne des § 9 Absatz 3 schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung einlegen. ²Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, sind diese von der Wahlleitung über den Einspruch zu unterrichten und im weiteren Verfahren zu beteiligen, sofern das Wählerverzeichnis auf den Einspruch hin geändert werden soll. ³Die Einspruchsfrist (Ausschlussfrist) endet mit dem Ende der Dauer der Auflegung des Wählerverzeichnisses; nach Ablauf der Einspruchsfrist ist ein Einspruch gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen. ⁴Die Entscheidung über den Einspruch trifft die Wahlleitung spätestens am 29. Tag vor dem ersten Wahltag; sie kann hierfür eine Stellungnahme des Wahlausschusses einholen. ⁵Die Entscheidung ist den Betroffenen mitzuteilen.

(3) Nach Ablauf der Einspruchsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wählerverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug einer Entscheidung gemäß Absatz 2 Satz 4 vorgenommen werden.

(4) Bei Vorliegen offensichtlicher Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen können die Wählerverzeichnisse bis zum Tag vor dem ersten Wahltag von der Wahlleitung berichtigt oder ergänzt werden.

(5) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleitung zu versehen.

§ 11 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse

¹Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 22. Tag vor dem ersten Wahltag unter Berücksichtigung der Entscheidungen nach § 10 Absatz 2 Satz 4 von der Wahlleitung endgültig abzuschließen. ²Dabei ist in den Wählerverzeichnissen

1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Mitgliedergruppen,
2. die Zahl der Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis

von der Wahlleitung zu beurkunden.

§ 12 Wahlvorschläge

(1) ¹Die Wahlvorschläge sind jeweils für die Wahlen zu den unterschiedlichen Gremien und für die einzelnen Mitgliedergruppen getrennt, spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag bis 15:00 Uhr bei der Wahlleitung einzureichen. ²Sie sind durch ein Kennwort zu bezeichnen. ³Durch das Kennwort darf nicht der Anschein erweckt werden, es handle sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung. ⁴Es darf nicht beleidigend wirken.

(2) Ein Wahlvorschlag muss unterzeichnet sein

1. in der Gruppe der Studierenden gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG von mindestens zehn Mitgliedern dieser Gruppe,
2. in den übrigen Mitgliedergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe.

(3) ¹Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Mitgliedergruppe wahlberechtigt sein. ²Sie müssen folgende Angaben machen:

1. Familienname
2. Vorname,
3. bei Studierenden: Matrikelnummer,
4. bei den übrigen Gruppen: Nummer des Mitgliedsausweises oder Amts- oder Berufsbezeichnung,
5. Fakultätszugehörigkeit oder die Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung,
6. eigenhändige Unterschrift,

7. bei den ersten beiden Unterzeichnern zusätzlich:

- a) Adresse,
- b) Telefonnummer oder E-Mail-Adresse,
- c) freiwillig soweit vorhanden, Faxnummer oder ähnliche Erreichbarkeitsangaben.

³Der erste Unterzeichner ist als Vertreter aller Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt und verpflichtet und soll den Wahlvorschlag einreichen. ⁴Der zweite Unterzeichner vertritt ihn. ⁵Bewerber können nicht gleichzeitig Unterzeichner eines Wahlvorschlags für dasselbe Gremium sein.

(4) ¹Ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. ²Hat ein Wahlberechtigter Satz 1 nicht beachtet, so ist sein Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen.

(5) ¹Ein Wahlvorschlag muss folgende Angaben zu den Bewerbern enthalten:

1. Laufende Nummer
2. Familienname
3. Gebräuchlicher, amtlich eingetragener Vorname; soweit eine zweifelsfreie Identifizierung möglich ist, kann auf weitere Vornamen verzichtet werden,
4. bei Studierenden: Matrikelnummer,
5. bei den übrigen Gruppen: Nummer des Mitgliedsausweises oder Amts- oder Berufsbezeichnung,
6. Fakultätszugehörigkeit oder die Zugehörigkeit zu einer Universitäts-einrichtung,
7.
 - a) Adresse,
 - b) Telefonnummer oder E-Mail-Adresse,
 - c) freiwillig soweit vorhanden, Faxnummer oder ähnliche Erreichbarkeitsangaben,
8. Erklärung, dass der jeweilige Bewerber mit der Kandidatur und den ihn betreffenden Angaben einverstanden ist und für den Fall seiner Wahl diese annehmen wird (Zustimmungserklärung),
9. eigenhändige Unterschrift.

²Die Wahlleitung kann für die Erstellung eines Wahlvorschlags die Verwendung eines von der Wahlleitung für die Wahl zugelassenen Formulars vorgeben. ³In diesem Fall

werden die Formulare von der Wahlleitung in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.
⁴Eintragungen sind leserlich in Block- oder Maschinenschrift vorzunehmen.

(6) ¹Ein Bewerber darf sich nur in einen Wahlvorschlag für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen. ²Ein Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.

(7) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

(8) ¹Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleitung Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. ²Etwaige offensichtliche Mängel hat sie dem Vertreter des Wahlvorschlags unverzüglich, spätestens aber am Arbeitstag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist, mitzuteilen und ihn aufzufordern, unverzüglich die Mängel zu beseitigen. ³Der Vertreter hat die Gelegenheit, bestehende Mängel des Wahlvorschlags spätestens am 26. Tag vor dem ersten Wahltag zu beseitigen. ⁴Das Fehlen von erforderlichen Unterschriften gilt nicht als Mangel. ⁵Diese können nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht nachgeholt werden.

(9) ¹Sollten für die Wahl zu einem Gremium in einer Gruppe keine Wahlvorschläge fristgerecht eingegangen sein, so ist eine Nachfrist von drei Arbeitstagen ab der Bekanntmachung dieses Umstands zu setzen. ²Die Bekanntmachung erfolgt in den Bekanntmachungen des Rektorats. ³In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass keine Wahl stattfindet, wenn auch im Rahmen der Nachfrist kein Wahlvorschlag eingeht.

§ 13 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

(1) ¹Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 18. Tag vor dem ersten Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. ²Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die die Anforderungen des § 12 nicht erfüllen.

(2) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber zu streichen,

1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
2. deren Zustimmungserklärung fehlt, vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen wurde oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
3. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
4. die nicht wählbar sind.

(3) Die Beschlüsse und deren Begründungen sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.

(4) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder ein Bewerber gestrichen, so sind diese Entscheidungen dem Vertreter des Wahlvorschlags sowie den betroffenen Bewerbern unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Spätestens am elften Tag vor dem ersten Wahltag gibt die Wahlleitung die zugelassenen Wahlvorschläge in den Bekanntmachungen des Rektorats bekannt.

(2) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl und Mitgliedergruppe die folgenden Angaben zu enthalten

1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs,
2. Hinweise zum Verfahren der Abstimmung,
3. die Bestimmungen über das Stimmgebungs- und Stimmverrechnungsverfahren (Verhältnis- oder Mehrheitswahl).

§ 15 Stimmgebungs- und Stimmverrechnungsverfahren

(1) Die Wahlen erfolgen in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, soweit das Landeshochschulgesetz oder diese Satzung die Durchführung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl nicht ausdrücklich anordnet.

(2) ¹Bei einer Verhältniswahl hat der Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder in seiner Mitgliedergruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). ²Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen (Panaschieren) oder einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben (Kumulieren).

(3) ¹Die Wahlmitglieder im Senat in der Gruppe der Hochschullehrer werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. ²Wahlen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl finden darüber hinaus statt, wenn

1. von einer Mitgliedergruppe weniger als drei Vertreter zu wählen sind oder
2. von einer Mitgliedergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind und entweder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde oder bei mehreren Wahlvorschlägen zusammen nicht mindestens doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen werden, wie Mitglieder zu wählen sind.

(4) ¹Bei einer Mehrheitswahl hat der Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder in seiner Mitgliedergruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). ²Er kann einem Bewerber nur eine Stimme geben.

§ 16 Wahlräume

¹Die Wahlleitung bestimmt die Wahlräume. ²Die Abstimmungsausschüsse tragen für eine vorschriftsmäßige Abstimmung Sorge.

§ 17 Abstimmung

(1) Die Wahlleitung trifft alle notwendigen Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Abstimmung und zur Einhaltung der Wahlgrundsätze gemäß § 9 Absatz 8 Satz 1 LHG.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt im Wahlraum durch persönliche Kennzeichnung der Bewerber auf Stimmzetteln in Papierform; § 18 bleibt unberührt.

(3) ¹Der Stimmzettel darf nur folgende Angaben zu den Bewerbern enthalten:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Amts- und Berufsbezeichnung,
4. Fakultätszugehörigkeit oder die Zugehörigkeit zu einer Universitäts-einrichtung,
5. eine Spalte für die Stimmabgabe,
6. Erläuterungen zur Stimmabgabe.

²Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt. ³Für jede Wahl und Mitgliedergruppe müssen gesonderte Stimmzettel verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. ⁴Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. ⁵Für jede Wahl müssen gesondert Stimmzettel von gleicher Größe und Farbe verwendet werden.

§ 18 Briefwahl

(1) ¹Ein Wahlberechtigter, der zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf schriftlichen Antrag oder entsprechende elektronische Nachricht, für die Wahl eines jeden Gremiums gesondert, einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen, bestehend aus einem Stimmzettel in

Papierform, einem Wahlumschlag und einem Wahlbriefumschlag. ²Die Ausgabe der Wahlscheine und der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Der Wahlschein wird von der Wahlleitung erteilt, von dieser unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen.

(3) Der Wahlumschlag muss als solcher amtlich gekennzeichnet sein und die Mitgliedergruppe und das zu wählende Gremium erkennen lassen.

(4) Der Wahlbriefumschlag muss als solcher amtlich gekennzeichnet sein und die Adresse des Wahlberechtigten als Absender und die Adresse der Wahlleitung als Empfänger ausweisen.

(5) ¹Der Briefwähler trägt die Kosten der Übersendung und ist für den fristgerechten Eingang bei der Wahlleitung verantwortlich. ²Er ist hierauf hinzuweisen.

(6) Briefwahlunterlagen können bis 15:00 Uhr am Tag vor dem ersten Wahltag beantragt und ausgegeben werden.

(7) ¹Der Rektor kann im Einzelfall für einzelne Mitgliedergruppen und einzelne Gremien Briefwahl anordnen. ²Die Anordnung muss vor der Bekanntmachung der Wahl gemäß § 7 erfolgen. ³Die Briefwahlunterlagen werden in diesem Fall spätestens am fünften Arbeitstag vor dem ersten Wahltag in der Regel an die Dienstadresse versandt.

§ 19 Ordnung im Wahlraum

(1) ¹Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung in einem Wahlraum und sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf, insbesondere für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. ²Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden. ³Während der Abstimmungszeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses ständig im Wahlraum anwesend sein.

(2) ¹Der Vorsitzende wahrt, unbeschadet des Hausrechts des Rektors, die Hausordnung. ²Jeder Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. ³Wahlwerbung in jeder Form ist in und vor dem Wahlraum nicht gestattet. ⁴Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum verwiesen werden. ⁵Handelt es sich bei dem Störer um einen Wahlberechtigten, so ist ihm, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

(3) ¹Der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe davon zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; anschließend hat er diese zu verschließen. ²Erstreckt sich die Abstimmung über mehrere Tage, so hat er die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Abstimmungszeiten Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. ³Alle für die Wahlhandlung erforderlichen Unterlagen, Geräte und weiteres Material sind vor Beginn der Abstimmungszeit und zwischen den Abstimmungszeiten

bei mehreren Wahltagen im Wahlraum oder in einem anderen Raum einzuschließen.

(4) ¹Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. ²Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 20 Ausübung des Wahlrechts

¹Der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben. ²Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Hilfsperson bedienen; diese muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 21 Stimmabgabe im Wahlraum

(1) ¹Nach dem Betreten des Wahlraums hat sich der Wahlberechtigte gegenüber dem Abstimmungsausschuss auszuweisen. ²Studierende weisen sich regelmäßig durch Vorlage ihres Studierendenausweises (ecUM-Karte), Mitglieder anderer Mitgliedergruppen mit ihrem Mitgliedsausweis (ecUM-Karte) aus. ³In Ausnahmefällen kann die Identität auch anhand eines Personalausweises oder eines anderen geeigneten amtlichen Dokuments festgestellt werden. ⁴Nach Feststellung der Identität prüft der Abstimmungsausschuss die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis oder durch elektronischen Abgleich des elektronisch vorliegenden Wählerverzeichnisses mit dem vorgelegten Ausweis oder Dokument. ⁵Soweit eine Wahlberechtigung vorliegt, erhält der Wahlberechtigte entsprechende Stimmzettel. ⁶Hat ein Wahlberechtigter Briefwahl beantragt, ist eine Ausgabe von Stimmzetteln im Wahlraum nur bei vorheriger Abgabe des Wahlscheins an den Abstimmungsausschuss zulässig. ⁷Die Stimmzettel sind vom Wahlberechtigten unbeobachtet in einer Wahlkabine oder einer anderen vom Abstimmungsausschuss vorgesehenen Schutzvorrichtung auszufüllen und mit der Stimmabgabe nach innen zu falten. ⁸Der gefaltete Stimmzettel ist vom Wahlberechtigten in die dafür vorgesehene Urne einzuwerfen.

(2) Die Stimmabgabe des Wahlberechtigten wird in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses schriftlich oder elektronisch vermerkt.

§ 22 Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) ¹Bei der Briefwahl kennzeichnet der Wahlberechtigte persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den Wahlumschlag ein und verschließt diesen. ²Er versichert auf dem

Wahlschein durch Unterschrift, dass er den beigefügten Stimmzettel persönlich unterzeichnet hat, legt den Wahlschein mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag und verschließt diesen. ³Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschrift zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

(2) ¹Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleitung freigemacht zu übersenden oder während der Dienststunden in der Dienststelle der Wahlleitung abzugeben. ²Nach Eingang des Wahlbriefs bei der Wahlleitung darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

(3) ¹Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am letzten Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit in den Wahllokalen bei der Wahlleitung eingeht. ²Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am letzten Wahltag eingehenden Wahlbriefumschlägen zusätzlich die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. ³Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf den Wahlbriefen zu vermerken.

(4) ¹Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung der Wahlleitung unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. ²Die Wahlleitung bestimmt den Zeitpunkt, zu dem sie zur Auszählung in den Wahllokalen dem Abstimmungsausschuss auszuhändigen sind.

(5) ¹Der Abstimmungsausschuss öffnet die eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt den Wahlschein sowie den Wahlumschlag. ²Soweit der Wahlbrief nicht zurückzuweisen ist, entnimmt ein Mitglied des Abstimmungsausschusses den gefalteten Stimmzettel aus dem Wahlumschlag und wirft ihn in die Urne. ³Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis entsprechend vermerkt.

(6) ¹Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. er nicht rechtzeitig bei der Wahlleitung eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt ist,
4. der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Erklärung nach Absatz 1 Satz 2 und 3 versehene Wahlscheine enthält,
6. der Wahlberechtigte oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Erklärung nach

Absatz 1 Satz 2 und 3 auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

7. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

²Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(7) ¹Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind im Falle des Absatz 6 Nummer 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnen des Wahlumschlags auszusondern und als Anlage der Niederschrift beizufügen. ²Sie sind nach Ablauf der Einspruchsfrist im Sinne des § 33 Absatz 3 Satz 1 zu vernichten, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlanfechtungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörden zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

§ 23 Schluss der Abstimmung

¹Der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit in seinem Wahlraum fest. ²Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. ³Haben sie abgestimmt und sind die den Abstimmungsausschuss betreffenden Wahlbriefe nach § 22 behandelt, so erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. ⁴Erstreckt sich die Abstimmung auf mehrere Tage, so ist an jedem Tag entsprechend zu verfahren; die Wahlbriefe müssen in diesem Fall am letzten Abstimmungstag vorliegen. ⁵Der Vorsitzende hat in diesem Fall am letzten Wahltag die Gesamtabstimmung für geschlossen zu erklären.

§ 24 Öffentlichkeit

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich.

§ 25 Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

- (1) Die Abstimmungsergebnisse werden von den Abstimmungsausschüssen in der Regel unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt.
- (2) ¹In begründeten Fällen kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem

Wahlausschuss abweichend von Absatz 1 festlegen, dass die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse am nächsten Arbeitstag und in anderen Räumen stattfindet. ²In diesen Fällen gibt der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses im Wahlraum mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sowie an welchem Ort die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse verlegt wird; § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.

§ 26 Ermittlung der Zahl der Wähler und der Stimmzettel

¹Vor dem Öffnen der Wahlurne sind alle nicht benutzten Stimmzettel vom Abstimmungstisch zu entfernen. ²Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und getrennt nach den einzelnen Mitgliedergruppen gezählt. ³Ihre Zahl muss mit der Summe der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. ⁴Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und nach Möglichkeit zu erläutern.

§ 27 Ungültige Stimmzettel

Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die nicht amtlich hergestellt oder für eine andere Wahl gültig sind,
2. die keine gültigen Stimmen enthalten,
3. die ganz durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten sind,
4. die über die Stimmabgabe hinaus Eintragungen enthalten,
5. in denen die zulässige Stimmenzahl insgesamt, bezogen auf einen Wahlvorschlag oder bezogen auf einzelne Wahlbewerber überschritten ist.

§ 28 Ungültige Stimmen

¹Ungültig sind Stimmen, bei denen nicht erkennbar ist, für welchen Bewerber sie abgegeben wurden. ²Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht anzurechnen.

§ 29 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt für jede Wahl und Mitgliedergruppe folgende Zahlen fest:

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
3. die auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
4. die auf alle Bewerber eines jeden Wahlvorschlags entfallenen gültigen Stimmen.

(2) Vergibt ein Wähler bei der Verhältniswahl Stimmen an Bewerber aus verschiedenen Wahlvorschlägen, so sind die für diese Bewerber abgegebenen Stimmen bei den Wahlvorschlägen mitzuzählen, auf denen der jeweilige Bewerber geführt wird.

(3) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses kann unter der gemeinsamen Aufsicht des Wahlausschusses und der Wahlleitung durch Nutzung elektronischer Hilfsmittel, insbesondere von Geräten zur berührungslosen digitalen Datenerfassung, unterstützt werden.

§ 30 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss

(1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift hat in jedem Fall folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Abstimmungsausschusses und des ihm zugewiesenen Wahlraumes,
2. die Namen des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden,
3. die Namen und Funktionen der sonstigen Mitglieder,
4. getrennt für jeden Wahltag: Tag, Beginn und Ende der Abstimmungszeit,
5. die folgenden Zahlen, getrennt für jede Wahl und Mitgliedergruppe:
 - a) der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der Wähler,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen und ungültigen Stimmen,

- e) die für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen,
- 6. die Unterschriften aller stimmberechtigten Mitglieder des Abstimmungsausschusses.

(3) Der Abstimmungsausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dem Wahlausschuss

- 1. die Niederschrift,
- 2. soweit in Papierform vorliegend, die Wählerverzeichnisse mit Stimmgabevermerken,
- 3. die Stimmzettel sowie die Wahlumschläge und Briefwahlumschläge aus der Briefwahl,
- 4. die Zähllisten oder sonstigen Auswertungen, die bei der Stimmauszählung angefallen sind,
- 5. alle sonst entstandenen Schriftstücke oder elektronischen Speichermedien.

§ 31 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Wahl Niederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.

(2) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis nach den nachstehenden Vorgaben fest:

1. Verhältniswahl

- a) ¹Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmzahlen verteilt. ²Dabei sind die von einem Bewerber erlangten Stimmen jeweils bei dem Wahlvorschlag mitzuzählen, auf dem dieser Bewerber geführt wird. ³Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass die Zahl der Stimmen, die auf einen Wahlvorschlag entfallen, durch die Zahl der Stimmen aller Wahlvorschläge derselben Wahl dividiert und mit der Zahl der Sitze multipliziert wird. ⁴Die Sitzverteilung erfolgt zunächst nach den erreichten ganzen Zahlen und im Weiteren in der Reihenfolge der höchsten Nachkommaanteile (Hare-Niemeyer-Verfahren)

- b) ¹Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Buchstabe a entfallenen Sitze werden den auf den Wahlvorschlägen geführten Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. ²Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. ³Die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Stellvertreter und Nachrücker der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen. ⁴Entfällt auf einen Wahlvorschlag kein Sitz, so werden die Bewerber dieses Wahlvorschlags auch nicht Stellvertreter oder Nachrücker.
- c) Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerber, als ihm nach den auf ihn entfallenden Zahlen zustehen würden, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

2. Mehrheitswahl

¹Die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz. ²Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. ³Die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Stellvertreter und Nachrücker festzustellen. ⁴Werden insgesamt weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

(3) ¹Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift an. ²Diese hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
3. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Mitgliedergruppe
 - a) der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der Wähler,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen und ungültigen Stimmen,
5. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,

6. a) bei Verhältniswahl:

die Zahl der auf die einzelnen Bewerber und Wahlvorschläge der einzelnen Mitgliedergruppen insgesamt entfallenen gültigen Stimmen; die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber und die Feststellung der Stellvertreter und Nachrücker;

b) bei Mehrheitswahl:

die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber und die Feststellung der Stellvertreter und Nachrücker,

7. die Unterschriften aller anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses.

³Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 32 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

(1) ¹Die Wahlleitung gibt die Namen der gewählten Bewerber, der Stellvertreter und der Nachrücker bekannt. ²Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses erfolgt in den Bekanntmachungen des Rektorats und hat, getrennt für jede Wahl und Mitgliedergruppe, folgende Angaben zu enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
4. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
5. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
6. bei Verhältniswahl die auf die einzelnen Wahlvorschläge einer Mitgliedergruppe und ihre Bewerber entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze die Reihenfolge der Gewählten,
7. bei Mehrheitswahl die Namen und die Reihenfolge der Gewählten für die einzelnen Mitgliedergruppen mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen.

(2) ¹Die Wahlleitung hat die gewählten Mitglieder und Stellvertreter von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. ²Die Benachrichtigung kann mit Einverständnis der Betroffenen auch durch elektronische Nachricht erfolgen.

§ 33 Wahlprüfung und Wahlanfechtung

(1) ¹Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig.

(2) ¹Zur Prüfung der Wahlen hat die Wahlleitung dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschriften vorzulegen. ²Der Wahlprüfungsausschuss hat Einsichtsrecht in alle angefallenen Wahlunterlagen. ³Der Wahlprüfungsausschuss erstellt über das Ergebnis der Wahlprüfung eine Niederschrift. ⁴Hält der Wahlprüfungsausschuss die Feststellung des Wahlergebnisses ganz oder teilweise für ungültig, so legt er die Angelegenheit dem Rektor zur Entscheidung vor. ⁵Folgt dieser dem Ergebnis der Wahlprüfung, so hat er die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig zu erklären und eine neue Feststellung anzuordnen.

(3) ¹Die Wahl kann durch Einspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden (Ausschlussfrist). ²Anfechtungsberechtigt ist jede wahlberechtigte oder wählbare Person der Universität Mannheim. ³Der Einspruch muss unter Angabe der Gründe schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Wahlleitung eingelegt werden. ⁴Der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses begründet werden. ⁵Die Wahlleitung gibt dem Wahlausschuss und dem Wahlprüfungsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme und legt dem Rektor diese zusammen mit dem Einspruch zur Entscheidung vor.

(4) ¹Die Wahlen sind vom Rektor ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte; § 10 Absatz 5 LHG bleibt unberührt. ²Der Rektor kann eine Entscheidung gemäß Satz 1 auch ohne Vorliegen eines Einspruchs von Amts wegen treffen.

Abschnitt 3: Ergänzungswahlen

§ 34 Ergänzungswahlen

(1) ¹Sind alle nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählten Nachrücker einer Mitgliedergruppe erschöpft, soll der Rektor eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit anordnen. ²In der Ergänzungswahl ist die Anzahl der Sitze zu wählen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Wahl unbesetzt sind. ³Eine Ergänzungswahl kann im Falle eines unwiderruflich feststehenden Mandatsverzichts auch für erst nach der Wahl freiwerdende Sitze angeordnet werden.

(2) ¹Die Ergänzungswahl soll gemeinsam mit der nächsten anstehenden Gremienwahl durchgeführt werden. ²Abweichend von Satz 1 soll die Ergänzungswahl für ein Senatsmitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer unverzüglich durchgeführt

werden, soweit dies im Hinblick auf den Zeitpunkt der nächsten anstehenden Gremienwahl nicht unverhältnismäßig scheint.

(3) ¹Auf Ergänzungswahlen finden die Regelungen der Abschnitte 1 und 2 entsprechende Anwendung. ²Bei Ergänzungswahlen für Senatsmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer, die ausschließlich Mitglieder einer Fakultät betreffen, sollen die Wahlleitung, der Wahlausschuss und die Abstimmungsausschüsse mit Mitgliedern dieser Fakultät besetzt werden.

Teil III: Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrer

§ 35 Abwahl eines Rektoratsmitglieds durch die Gruppe der Hochschullehrer

In Ergänzung zu den Vorgaben des § 18a LHG gelten für die Abwahl eines Rektoratsmitglieds durch die Gruppe der Hochschullehrer folgende Regelungen:

1. Das Abwahlbegehren ist bei dem Vorsitzenden des Universitätsrats einzureichen;
2. zur Berechnung der Zahl der erforderlichen Unterschriften im Sinne des § 18a Absatz 1 Satz 3 LHG ist die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer zum Zeitpunkt der Einreichung des Begehrens (Stichtag) maßgeblich; unbeschadet der Feststellung der am Stichtag erforderlichen Anzahl an Unterschriften durch den Abwahlausschuss, erteilt die Personalverwaltung der Universität vorläufige Auskünfte über die Anzahl der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer;
3. der Beschluss über die Einrichtung des Abwahlausschusses ist vom Vorsitzenden des Universitätsrats unverzüglich nach Eingang des Abwahlbegehrens herbeizuführen;
4. im Übrigen finden die Regelungen von Teil I und II auf das Abwahlverfahren sinngemäße Anwendung mit folgenden Maßgaben:
 - a) soweit in den Vorschriften von Teil I und Teil II eine Zuständigkeit des Rektors vorgesehen ist, tritt der Abwahlausschuss an dessen Stelle;
 - b) abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 1 kann der Abwahlausschuss die Wahlleitung auch einem Beamten des Landes mit Befähigung zum Richteramt übertragen, der nicht der Universität angehört;
 - c) eine Stimmabgabe durch Briefwahl ist nicht zulässig.

§ 36 Abwahl eines Dekans durch die Gruppe der Hochschullehrer

In Ergänzung zu den Vorgaben des § 24a LHG gelten für die Abwahl eines Dekans durch die Gruppe der Hochschullehrer folgende Regelungen:

1. Das Abwahlbegehren ist beim Rektor einzureichen;
2. zur Berechnung der Zahl der erforderlichen Unterschriften im Sinne des § 24a Absatz 1 Satz 3 LHG ist die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer zum Zeitpunkt der Einreichung des Begehrens (Stichtag) maßgeblich; unbeschadet der Feststellung der am Stichtag erforderlichen Anzahl an Unterschriften durch den Abwahlausschuss, erteilt die Personalverwaltung der Universität vorläufige Auskünfte über die Anzahl der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer;
3. im Übrigen finden die Regelungen von Teil I und II auf das Abwahlverfahren sinngemäße Anwendung mit folgenden Maßgaben:
 - a) soweit in den Vorschriften von Teil I und Teil II eine Zuständigkeit des Rektors vorgesehen ist, tritt das Rektorat an dessen Stelle;
 - b) abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 1 kann der Abwahlausschuss die Wahlleitung auch einem Beamten des Landes mit Befähigung zum Richteramt übertragen, der nicht der Universität angehört;
 - c) eine Stimmabgabe durch Briefwahl ist nicht zulässig.

Teil IV: Schlussbestimmungen

§ 37 Aufbewahrung der Unterlagen

¹Die gesamten Unterlagen zu Wahlen im Sinne des Teil II sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren. ²Unterlagen zu Abwahlen im Sinne des Teil III sind bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende der regulären Amtszeit des Abgewählten aufzubewahren.

§ 38 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Universität Mannheim vom 17. Mai 2006, zuletzt geändert am 22. September 2010 außer Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 27.02.2019

Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor